

	<p>TU Bergakademie Freiberg Forschungs- und Lehrbergwerk</p> <p>Arbeitsanweisung zum Transport von Gegenständen mit Seilfahrtsanlagen</p>	<p>AAW Nr. 15/2012</p> <p>vom 14.12.2012</p>
---	---	--

1 Gegenstand

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt den Transport von sperrigen Gegenständen mit Seilfahrtsanlagen, die nicht im geschlossenen Fördergutträger transportiert werden können.

2 Geltungsbereich

Die nachfolgende Belehrung gilt für das Personal des FLB der TU Bergakademie Freiberg, das Tätigkeiten nach Punkt 1 im Bereich des Forschungs- und Lehrbergwerkes durchführt.

3 Rechtliche Grundlagen

Diese Anweisung gründet sich auf Forderungen des § 15 ff. der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABergV) vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466) und ist gültig in Verbindung mit dem bestätigten Hauptbetriebsplan, einschließlich Sonderbetriebsplänen und deren Ergänzungen.

4 Aufsicht, Auftragserteilung und Belehrung

- Transportarbeiten nach Punkt 1 dürfen nur unter Aufsicht des Leiters Grubenbetrieb des FLB oder eines von ihm benannten Vertreters des FLB durchgeführt werden.
- Art und Weise des Transportes von sperrigen Gegenständen nach Punkt 1 sind in Form eines schriftlichen Auftrages zu erteilen, der in einem Auftragsbuch einzutragen ist.
- Die an den Transportarbeiten beteiligten Beschäftigten des FLB sind vor Ort einzuweisen und bestätigen den erteilten Auftrag unterschriftlich im Auftragsbuch.
- Sind an den Transportarbeiten Fremdpersonen anderer Einrichtungen der TU Bergakademie Freiberg oder Personen von Fremdfirmen beteiligt, sind diese Personen ebenfalls vor Ort einzuweisen.
- Fremdpersonen bestätigen den erteilten Auftrag unterschriftlich im Auftragsbuch.

5 Hilfsmittel

Für das Anhängen von sperrigen Gegenständen und ihrer Sicherung dürfen nur geprüfte Hilfsmittel verwendet werden.

Zu den Hilfsmitteln zählen insbesondere

- Seilwinden, Kettenzüge, Flaschenzüge
- Halteleinen
- Seilschlupfe
- Schäkel

Die vorgesehenen Hilfsmittel müssen der Lastaufnahme der zu transportierenden Gegenstände entsprechen.

6 Lagerung und Wartung der Hilfsmittel

- Die zu verwendenden Hilfsmittel nach Punkt 5 sind separat in der Werkstatt zu lagern.
- Die Funktionsfähigkeit der Hilfsmittel ist vor jedem Gebrauch zu überprüfen.
- Hilfsmittel, die der Lastaufnahme dienen, sind nach Ablauf des vorgeschriebenen Nutzungszeitraumes auszusondern oder von einem Fachbetrieb prüfen zu lassen.
- Nach Beendigung der Transportarbeiten sind die verwendeten Hilfsmittel zu warten (säubern, trocknen u.ä.) und wieder in der Werkstatt einzulagern.

7 Inkrafttreten

Die vorliegende Arbeitsanweisung tritt am 01.01.2013 in Kraft.